

der Handelskammer im Lande des Beklagten zur Entscheidung vor. Bis zur Einrichtung eines Schiedsgerichtes bei der Handelskammer von Mocambique werden die Streitigkeiten dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik oder einem anderen Schiedsgericht bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW, deren Zuständigkeit von den Partnern zu vereinbaren ist, zur Entscheidung vorgelegt.

2. Auf die Beziehungen zwischen den Seiten, die in Verträgen bzw. in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, findet das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.

Kapitel XIV Verjährung

Artikel 60

Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, finden die nachfolgenden Verjährungsbestimmungen Anwendung.

Artikel 61

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.
2. Eine besondere einjährige Verjährungsfrist gilt
 - a) für Klageansprüche aus Garantieansprüchen hinsichtlich der Qualität und Menge der Ware;
 - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe.

Artikel 62

1. Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung.
2. Die besondere Verjährungsfrist beginnt:
 - a) für Klageansprüche aus Garantieansprüchen wegen der Qualität und Menge der Waren — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort des Verkäufers zum Wesen des Garantieanspruches bei dem Käufer folgenden Tage und wenn der Verkäufer innerhalb der Fristen gemäß Artikel 44 keine Antwort gegeben hat — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches folgenden Tage. Wenn die Antwort des Verkäufers keine Entscheidung zum Wesen des Garantieanspruches enthält, beginnt die Verjährungsfrist mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort des Garantieanspruches folgenden Tag;
 - b) für Klageansprüche aus Ansprüchen auf Zahlung von Konventionalstrafe — mit dem dem Tage des Einganges der Antwort zum Wesen des Anspruches folgenden Tage bei dem Partner, der den Anspruch erhoben hat; wenn keine Antwort zum Wesen des Anspruches innerhalb der in Artikel 53 festgelegten Frist gegeben wurde — mit dem dem Tage des Ablaufes der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage.

Artikel 63

Die Verjährung wird vom Schiedsgericht berücksichtigt, wenn sich der Schuldner auf sie beruft.

Artikel 64

Falls der Schuldner die Verpflichtung nach Ablauf der Verjährungsfrist erfüllt, ist er nicht berechtigt, das Geleistete zurückzufordern, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung den Ablauf der Verjährungsfrist nicht kannte.

Artikel 65

Mit verjährten Forderungen kann nach Vereinbarung zwischen den Partnern aufgerechnet werden.

Artikel 66

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn der Erhebung der Klage ein Umstand höherer Gewalt entgegensteht, der innerhalb der Verjährungsfrist eingetreten ist oder an-

dauert. Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt war, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Artikel 67

1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Klageerhebung sowie durch schriftliches Schuldanerkenntnis des Verpflichteten unterbrochen.
2. Nach der Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.
3. Wenn der Kläger bei dem Schiedsgericht die Klage zurücknimmt, gilt die Verjährungsfrist als nicht unterbrochen.

Artikel 68

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Hauptforderung läuft auch die Verjährungsfrist für die Nebenforderungen ab.

Artikel 69

Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag ihrer Einreichung bei dem Schiedsgericht oder, falls die Klage mit der Post abgesendet wird, das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Einschreibebriefes zur Beförderung.

Artikel 70

Eine Änderung der Verjährungsbestimmungen ist nicht zulässig.

Kapitel XV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 71

1. Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden.
2. Ansprüche hinsichtlich der Qualität sowie hinsichtlich der Menge können fernschriftlich oder telegrafisch erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach dem fernschriftlichen oder telegrafischen Erheben des Anspruches, jedoch innerhalb der im Artikel 42 Absatz 4 vorgesehenen Frist. Im Falle der verspäteten Absendung des Bestätigungsbriefes durch den Käufer gilt mit diesem Brief die Mängelanzeige erstmalig als erhoben.
3. Dem Anspruch sind Beweisunterlagen beizufügen. Den Partnern wird empfohlen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen hinsichtlich der Menge oder Qualität den Beweisunterlagen einen Reklamationsakt beizulegen.
4. Als Datum der Erhebung des Anspruches gilt das Datum des Stempels des Postamtes des Landes des Klägers über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum, an dem der Anspruch dem Partner, gegen den er geltend gemacht wird, übergeben wird.
5. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 50 US-Dollar nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist der Ausgleich von Rechenfehlern.
6. Keiner der Vertragspartner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einvernehmen des anderen Partners einem Dritten zu übertragen.
7. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner benachrichtigt werden muß.
8. Alle Kosten, Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie im Verkäuferland anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie im Käuferland anfallen, vom Käufer getragen.
9. Fällt der letzte Tag der Frist der Erhebung eines Garantieanspruches auf einen im Lande des Anspruchsberechtigten arbeitsfreien Tag, so gilt als letzter Tag der Frist - der auf diesen Tag nächstfolgende Tag.